



## Artenschutzfachliche Prüfung für das Bauvorhaben „Auf die Nachtweide“ in Gross-Gerau, Stadtteil Dornheim, Hessen

Stand 01.10.2018

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag von

Traumhaus Projekt gamma GmbH, Wiesbaden

## Inhalt:

1. Veranlassung und Aufgabenstellung.....	3
2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung .....	4
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	4
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung .....	6
2.3 Ausnahme von den Verboten.....	7
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung .....	7
3. Wirkfaktoren .....	8
4. Prüfverfahren und Datengrundlage .....	11
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes .....	11
4.2 Methodik der zoologischen Erfassungen .....	13
4.3 Europäische Vogelarten .....	13
4.4 Reptilien.....	14
5. Vermeidungsmaßnahmen .....	14
6. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	15
7. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten .....	15
7.1 Pflanzen .....	15
7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
7.2.1 Säugetiere .....	16
7.2.2 Reptilien .....	16
7.2.3 Amphibien .....	16
7.2.4 Libellen.....	16
7.2.5 Tagfalter und Nachtfalter .....	16
7.2.6 Käfer .....	17
7.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln .....	17
7.2.7 Fische und Rundmäuler.....	17
7.3 Europäische Vogelarten .....	17
8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	18
8.1 Keine zumutbare Alternative.....	18
8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes .....	18
8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	18
8.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	18
9. Zusammenfassung.....	18

# Artenschutzfachliche Prüfung für das Bauvorhaben „Auf die Nachtweide“ in Gross-Gerau, Stadtteil Dornheim, Hessen

## 1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Baugrundstück befindet sich in der Gemarkung „Auf die Nachtweide in Gross-Gerau, Stadtteil Dornheim (Abb. 1). Auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Auf die Nachtweide“ aus dem Jahr 2008 wurde die Umwandlung einer ca. 5,3 ha großen Gewerbefläche am östlichen Rand des Stadtteils Dornheim vorbereitet und in Teilen mittlerweile vollzogen. Ziel und Zweck der hier vorgelegten artenschutzfachlichen Prüfung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus Sicht des Artenschutzes für Wohnnutzungen innerhalb des Planungsraumes.



Abb. 1: Planungsraum mit geplanter Bebauung

## 2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden am 15. September 2017 veröffentlicht. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden unter Berücksichtigung des Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 zusammenfassend dargestellt.

### 2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

Es ist verboten,

1.  
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.  
wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.  
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4.  
wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1.  
Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2.  
Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a)

zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b)

zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1.

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2.

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor

Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3.

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. 2Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

## 2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

## 2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

## 2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

### 3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der Projektwirkungen bilden die Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umwandlung eines bisher der gewerblichen Nutzung unterliegenden Landschaftsausschnitts in ein Allgemeines Wohngebiet. Es sind der Bau von Wohnhäusern und Zufahrtsstraßen geplant (siehe Abb. 1). Die daraus möglicherweise resultierenden Wirkfaktoren werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Beschreibung</b>
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 6: Geräusche und stoffliche Emissionen (bedingt durch menschliches Wohnen)

### **W1: Versiegelung von Bodenflächen**

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

### **W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung**

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

### **W3: Baufeldfreimachung**

Für die Baufeldfreimachung sind möglicherweise Rodungen erforderlich. Gebüsch- und Baumbestand könnte entfernt werden.

### **W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen**

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Hinzu kommt, dass der Planungsraum sich entlang einer vielfach befahrenen Straße befindet, die bereits zu einer deutlichen Vorbelastung führt.

### **W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)**

Durch die geplanten Wohneinheiten kann es zu einer Bodenversiegelung kommen.

### **W6: Geräusche und stoffliche Emissionen durch menschliches Wohnen**

Aufgrund der dichten Besiedlung des Planungsraumes nach dessen Fertigstellung werden sich Geräusche und stoffliche Emissionen z. B. durch den Anliegerverkehr und Heizen einstellen. Dieser Wirkfaktoren werden aber im Interesse aller Anwohner sehr gering ausgeprägt sein und keine artenschutzfachliche Wirkung auf die umliegenden Flächen entwickeln.

Tabelle 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen. Farbgebung: Auswirkungen zu prüfen, Wirksamkeit, Wirkfaktoren nicht wirksam oder durch Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen nicht wirksam

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Artenschutzrechtliche Min.- maßnahme erforderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung	Nein
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und – durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Ja	Dauerhaft	Am Ort	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung (Rodung/Abschieben des Oberbodens)	Ja	Dauerhaft	Am Ort	Ja (Rodungszeitenregelung)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung	Nein
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W6: Geräusche und stoffliche Emissionen durch menschliches Wohnen	Ja	Dauerhaft	Sehr gering	Nein

## 4. Prüfverfahren und Datengrundlage

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

### 4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Geprägt wird der Planungsraum durch einen Offenlandbereich, der sich durch fehlende Vegetation und eine sandige und in den größten Teilen geschotterte Oberfläche charakterisiert ist (Abb. 1 und 2). Östlich wird der Planungsraum von einer Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie Frankfurt-Mannheim begrenzt (Abb. 3). Diese Lärmschutzwand ist begrünt und nicht Bestandteil des geplanten Bebauungsbereiches, bleibt somit in ihrer Struktur unbeeinflusst. Im nordwestlichen Teil des Planungsraumes befinden sich als Baumbestand zwei Kiefern (Abb. 4). Diese beiden Bäume weisen keine Hinweise auf Horste von Greifvögeln oder Weißstörchen auf. Auch sind keine Baumhöhlen innerhalb der Kiefern vorhanden, die von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden könnten. Nördlich schließt sich an die beiden Kiefern ein Gebüschsaum an, der sich bis an die nördliche Grenze des Grundstücks erstreckt (Abb. 5 bis 8). Aufgrund der vorhandenen Gebüschstrukturen wurde im Rahmen der Prüfung das mögliche Vorkommen von Gebüsch-brütenden Vogelarten mit in Hessen nicht günstigem Erhaltungszustand geprüft. Es konnten weder Klappergrasmücke noch Goldammer oder Neuntöter festgestellt werden. Auch wurde im Rahmen der Prüfung das Vorkommen von Zauneidechsen geprüft. Da das Gelände bis in den Juli hinein einer intensiven Nutzung unterlag, die vor allem durch einen regen Lkw-Verkehr auszeichnete, waren keine Reptilien nachzuweisen. Auch fanden Mäharbeiten, Rückschnitt von Vegetation und die Entnahme von gelagerten Baumaterialien im Rahmen der bestehenden Nutzungsgenehmigung statt. Trotz der sich verändernden Lebensraumstrukturen fanden sich innerhalb des Planungsraumes keine Hinweise auf eine Besiedlung.



Abb. 1: Der Planungsraum wird von einem geschotterten Offenlandbereich dominiert (Blickrichtung Süd)



Abb. 2: Der Planungsraum wird von einem geschotterten Offenlandbereich dominiert (Blickrichtung Nord)



Abb. 3: Begrünte Lärmschutzwand östlich des Planungsraumes



Abb. 4: Zwei Kiefern am nordwestlichen Rand des Planungsraumes



Abb. 5: Ruderalbereich um die Kiefern



Abb. 6: Unterwuchs um die Kiefern



Abb. 7: Ruderalbereich am nördlichen Rand des Planungsraumes



Abb. 8: Ruderalbereich am nördlichen Rand des Planungsraumes

## 4.2 Methodik der zoologischen Erfassungen

Als Datengrundlagen wurden im Jahr 2018 zoologische Untersuchungen durchgeführt, die entsprechend der vorhandenen Lebensraumstrukturen die möglichen vorkommenden Tierartengruppen umfassen. Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen wurden die Artengruppen der Vögel sowie der Reptilien für eine Erfassung vorgesehen. Die Ergebnisse der Erfassung planungsrelevanter Tierarten dient der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Für die Artengruppe der europäischen Vogelarten wurde aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen und vor allem der Nutzung als temporärer Deponiebereich für Baumaterialien eine Brutvogelerfassung mit 3 Begehungen vorgenommen (vgl. Südbeck et al. 2005) für alle Vogelarten innerhalb des Planungsraumes vorgenommen. Die Dauer einer jeden Erfassung betrug 4 h. Diese Untersuchung beinhaltet eine Suche nach Horsten sowie nach Baumhöhlen, da von einer vollständigen Rodung des Bereiches auszugehen ist. Die Erfassung von Reptilien erfolgte zwischen Juli und August 2018 mit Hilfe von 4 Begehungen mit einer Dauer von je 4 h durch Direktbeobachtung und Prüfung von Strukturen, unter denen die Tiere sich bevorzugt aufhalten. Ergänzend dazu werden künstliche Verstecke (Thermoköder) in die zu untersuchende Fläche eingebracht, die im Zuge einer jeden Begehung (auf für die anderen Artengruppen) ebenfalls kontrolliert wurden.

## 4.3 Europäische Vogelarten

Aufgrund der innerhalb des Planungsraumes vorherrschenden Lebensraumstrukturen ist das Vorkommen der in Tab. 1 aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen. Die Häufigkeiten der europäischen Vogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand sind vollständig in der Nachweiskarte dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste der 2018 nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Erhaltungszustand in Hessen
		St.	Status	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	N	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	N	
Elster	<i>Pica pica</i>	b	N	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	B	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	B	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	N	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	N	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	B	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	B	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	N	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	B	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	B	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	B	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	B	

Legende:

Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen:	Status: Brutvogel:
St: Schutzstatus	Günstig	Nahrungsgast: N
b: besonders geschützt	ungünstig bis unzureichend	
s: streng geschützt	unzureichend bis schlecht	

## 4.4 Reptilien

Im Rahmen der Erfassung wurde keine planungsrelevante Reptilienart nachgewiesen. Auch wenn die Strukturen im nordwestlichen Bereich des Planungsraumes möglicherweise für die Zauneidechse als geeignet erscheinen könnten, wurde diese Art trotz des Einsatzes von künstlichen Verstecken nicht nachgewiesen.

## 5. Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Bebauung sollten folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu vermeiden und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, werden dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient ausschließlich das vorhandene Wegenetz. Eine Bahnanlieferung ist nicht vorzusehen. Es werden außerhalb des Eingriffsbereiches keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Für den Schutz der europäischen Vogelarten ist die Maßnahmen der Rodungszeitbeschränkung anzuwenden

- **Rodungszeitregelung (M1): Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen:** Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Aus diesem Grund sind Rodungen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen. Bei einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungs-stätten) kommt, die auch durch eine ökologische Baubegleitung kaum ausgeschlossen werden kann.
- **Ökologische Baubegleitung:** Die ökologische Baubegleitung dokumentiert die Durchführung der Rückschnittmaßnahmen.

## 6. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind keine Maßnahmen (CEF) erforderlich.

## 7. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

### 7.1 Pflanzen

Im Rahmen vorliegenden Begehung wurden aufgrund der gewerblichen Nutzung der Fläche keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

### 7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vorn herein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### 7.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens grundsätzlich auszuschließen. Es werden weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten dieser Artengruppe betroffen, weil innerhalb des Planungsraumes keine vorhanden sind, da die vorhandenen Bäume kein ausreichendes Dickenwachstum für eine Höhlenbildung aufweisen. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Luchs, Wildkatze, Haselmaus oder Biber sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist.

### 7.2.2 Reptilien

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind in den vorherrschenden Lebensraumstrukturen keine Teilbereiche vorhanden, die von streng geschützten Reptilien besiedelt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich auch ohne Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Reptilien ausschließen.

### 7.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten. Als Landlebensraum von Amphibien ist der Planungsraum ebenfalls nicht geeignet. Mit dem Fehlen einer geeigneten Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

### 7.2.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

### 7.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Der Planungsraum eignet sich aufgrund der ehemaligen Nutzung und derzeitigen Ausprägung der Lebensraumstrukturen nicht für die Besiedlung durch streng geschützte Tag- und Nachtfaltern. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachtfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

### 7.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund fehlenden Altholzbestandes keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Käferarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich das Vorkommen dieser Artengruppe und damit auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen.

### 7.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

### 7.2.7 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung sowie des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

## 7.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Nutzung können gebüschbrütende Arten innerhalb des Planungsraumes vorkommen, wobei das Vorkommen z. B. der Feldlerche als Bodenbrüter ausgeschlossen werden kann. Weitere Arten könnten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen, jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes brüten. Möglicherweise dient der Gehölzbestand im nordwestlichen Planungsbereich als Brutplatz für einzelne Arten. Jedoch wurden keine Arten nachgewiesen, die einen in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Sollte Rodung der beiden Kiefern und des Gebüschbestands innerhalb des Planungsraumes erforderlich sein, so ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Rodung vorzusehen (siehe Maßnahme M1).

## 8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

### 8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### 8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### 8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität wird somit gewahrt. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

#### 8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des geplanten Vorhabens wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

#### 8.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

## 9. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die europäischen Vogelarten werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen die geplante Nutzung sprechen.